

# Entsendungen von Arbeitnehmer:innen nach Österreich



Stand 16.03.2023

# GRUNDLAGEN DES URLAUBSKASSENVERFAHRENS IN DER ÖSTERREICHISCHEN BAUWIRTSCHAFT

---

Angesichts der Besonderheiten der Baubranche, die sich durch einen häufigen Arbeitsplatzwechsel bzw. häufige Arbeitsunterbrechungen charakterisiert, wurden in Österreich besondere Urlaubsregelungen für die Bauarbeiter:innen gesetzlich vereinbart und in dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) festgehalten.

Die Regelungen des BUAG dienen insbesondere dem Schutz des Rechts auf einen bezahlten Urlaub und der Sicherstellung eines vollen Urlaubsanspruchs trotz unterbrochener Arbeitsverhältnisse. Um dieses Ziel realisieren zu können, wurde das Urlaubskassenverfahren in Österreich eingeführt, in dessen Rahmen die Arbeitgeber:innen monatliche Urlaubszuschläge zur Finanzierung des zukünftigen Urlaubsentgeltes der Arbeitnehmer:innen an die Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) entrichten.

Die Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit der Umsetzung des Gesetzes sowie mit der Verwaltung und administrativen Abwicklung der Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer:innen betraut wurde.

In der vorliegenden Broschüre werden Grundsätze des Urlaubskassenverfahrens im besonderen Fall einer Entsendung von Arbeitnehmer:innen nach Österreich näher erläutert.

# ALLGEMEINES

---

Arbeitnehmer:innen, die über keinen gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich verfügen und von Unternehmer:innen zur grenzüberschreitenden Verrichtung von Bautätigkeiten im Sinne des BUAG entsandt oder überlassen wurden, sind in das Urlaubskassenverfahren der BUAK einbezogen.

Eine Entsendung nach dem BUAG ist durch nachstehende Kriterien gekennzeichnet:

- Ein Unternehmen
- setzt während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses
- Arbeitnehmer:innen, ohne gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich, für die Dauer von max. 12 Monate
- zur fortgesetzten Arbeitsleistung oder im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung
- zu Bautätigkeiten im Sinne des BUAG
- in Österreich ein.

Darüber hinaus sind auch Arbeitnehmer:innen erfasst, die trotz gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, von Betrieben mit Sitz außerhalb Österreichs zur Arbeitsleistung im Bundesgebiet herangezogen werden.

Ob ein Arbeitsverhältnis dem Geltungsbereich des BUAG unterliegt, richtet sich nach der tatsächlich in Österreich ausgeübten Tätigkeit des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin. Verrichtet der bzw. die Arbeitnehmer:in sowohl Tätigkeiten, die ihrer Art nach unter den Geltungsbereich des BUAG fallen, als auch solche, auf die dies nicht zutrifft, wird grundsätzlich auf die überwiegend ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin abgestellt.

Wurde ein:e Bauarbeiter:in unter obigen Bedingungen nach Österreich entsandt, ist auf sein/ihr Arbeitsverhältnis für die Dauer der Beschäftigung in Österreich – unabhängig von dem sonst anwendbaren Recht – das österreichische Urlaubsrecht und damit das BUAG anwendbar.

Daraus ergibt sich, dass Unternehmen verpflichtet sind, für die Dauer der Entsendung Zuschläge zum Lohn an die BUAK zu entrichten. Die Verpflichtung Lohnzuschläge an die BUAK zu bezahlen, entsteht bereits ab dem ersten Tag der Entsendung. Die Zuschläge betreffen nur den Sachbereich Urlaub und gewähren dem/der Arbeitnehmer:in einen direkten Leistungsanspruch gegen die BUAK auf Auszahlung von Urlaubsentgelt.

## MELDEPFLICHTEN

---

Das Entsendeunternehmen unterliegt generell der Pflicht, die Entsendung von Arbeitnehmer:innen in die österreichische Bauwirtschaft bei der BUAK zu melden. Dafür werden von der BUAK zwei Formulare zur Verfügung gestellt, welche auf der Homepage [www.buak.at](http://www.buak.at) unter Entsendung nach Österreich zu finden sind. Sie gliedern sich in ein Formular zur Bekanntgabe der Betriebsdaten und ein Formular zur Meldung der personenspezifischen Daten.

Die Meldungen sind grundsätzlich binnen 14 Tage nach Aufnahme einer buagpflichtigen Tätigkeit bei der BUAK abzugeben, es sei denn die Meldung einer Überlassung nach Österreich gemäß § 19 Abs 3 und 4 LSD-BG wurde bei der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung per (ZKO) bereits abgegeben.

Überschreitet die Entsendung den Zeitraum von einem Monat sind bei der BUAK monatliche Folgemeldungen abzugeben, die bis zum 15. des dem zu verrechnenden Zeitraumes folgenden Monats einzugehen haben.

Die Entsendung von Arbeitnehmer:innen ist vor Beginn der Arbeitsaufnahme vom/von der Arbeitgeber:in an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung per (ZKO) zu melden. Den Baubereich betreffende Meldungen werden an die BUAK weitergeleitet und gelten bei dieser als Erstmeldung.

# ZUSCHLAGSBERECHNUNG UND ZUSCHLAGSENTRICHTUNG

---

Das Unternehmen hat pro Arbeitnehmer:in für jeden buagpflichtigen Arbeitstag zur Finanzierung des Urlaubsentgeltes Zuschläge zu entrichten.

Die Höhe der von den Betrieben für die entsandten Arbeitnehmer:innen zu entrichtenden Zuschläge ist abhängig von der in Österreich ausgeübten Tätigkeit der Arbeitnehmer:innen und den dafür zustehenden österreichischen Kollektivvertragslohn. Grenzüberschreitende Arbeitnehmer:innen haben gem. § 3 Abs 3 LSD-BG für die Dauer der Entsendung zwingend Anspruch auf zumindest jenes gesetzliche durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmer:innen von vergleichbaren Unternehmen bezahlt wird.

Zur Berechnung eines Wochenzuschlags für eine:n Arbeitnehmer:in wird der kollektivvertragliche Stundenlohn um 20% erhöht und dann mit dem Urlaubsfaktor multipliziert. Die Höhe des Urlaubsfaktors wird vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mittels Verordnung festgesetzt und beträgt zurzeit bei einer Arbeitszeit von 39h/Woche 11,55. Um die Höhe eines Tageszuschlages zu erhalten, dividiert man den sich ergebenden Betrag durch 5.

Die von der Firma zu bezahlenden Zuschläge werden von der BUAK für alle Beschäftigungstage eines Zuschlagszeitraumes vorgeschrieben. Ein Zuschlagszeitraum umfasst einen Kalendermonat. Die zur Zahlung vorgeschriebenen Zuschläge werden am 15. des auf den Zuschlagszeitraum zweitfolgenden Monats fällig.

## URLAUBSANSPRUCH

---

Entsante Arbeitnehmer:innen erwerben unabhängig vom grundsätzlich anzuwendenden Arbeitsrechtsstatut für die Dauer der Entsendung oder Überlassung nach Österreich Urlaubsanwartschaften. Als Anwartschaftswoche gilt dabei eine Kalenderwoche, diese besteht aus 5 buagpflichtigen Arbeitstagen. Die einzelnen Anwartschaftswochen werden von der BUAK erfasst und unabhängig davon, bei welchem Unternehmen diese erworben wurden, zusammengerechnet.

Die Anzahl der von den Arbeitnehmer:innen angesammelten Anwartschaftswochen bestimmt dabei die Höhe der von diesen erworbenen Urlaubstage.

Der Anspruch auf Urlaub entsteht jedoch nur im Ausmaß jener Anwartschaften, für die der Betrieb die errechneten Zuschläge bei der BUAK bezahlt hat. Er entsteht außerdem im Verhältnis zu den zurückgelegten Beschäftigungswochen (§ 4 Abs. 1a BUAG) innerhalb eines Kalenderjahres. Der Anspruch wird anhand der bei der BUAK gespeicherten Beschäftigungszeiten errechnet und kann umgehend verbraucht werden.

Sie können die maximale Anzahl von Urlaubstagen innerhalb eines Kalenderjahres nach 52 Anwartschaftswochen erreichen. Das Ausmaß des Urlaubsanspruches ist von Ihren gesammelten Beschäftigungswochen abhängig. Ab 1040 Beschäftigungswochen beträgt der Jahresurlaubsanspruch 30 Arbeitstage, bei weniger Beschäftigungswochen 25 Arbeitstage.

Der Urlaubsentgeltanspruch ist bei der BUAK mittels des Formulars „Einreichung um Urlaubsentgeltansprüche Entsendung“ geltend zu machen, welches auf der Homepage [www.buak.at](http://www.buak.at) unter Entsendung nach Österreich („Für Arbeitnehmer:innen“) zu finden ist. Diese ist vom Unternehmen zu unterfertigen und muss frühestens einen Monat vor bzw. spätestens einen Monat nach dem gewünschten Monat der Urlaubshaltung bei der BUAK einlangen. Das Urlaubsentgelt wird von der BUAK direkt auf das bekannt gegebene Bankkonto des/der Arbeitnehmer:in überwiesen.

Für die Dauer der Urlaubshaltung ist das Entsendeunternehmen von der Pflicht zur Zahlung der Lohnzuschläge an die BUAK befreit. Die Zuschläge werden an diesen Tagen von der BUAK getragen. Darüber hinaus kommt die BUAK für die auf die Urlaubshaltung entfallenen Dienstgeberbeiträge in einer Höhe von bis zu 30,1% auf. Sie werden durch die BUAK direkt an den (ausländischen) Sozialversicherungsträger überwiesen. Auch die Dienstnehmerbeiträge sowie die Lohnsteuer (ab einer Jahresfreigrenze von €100,--) werden von der BUAK abgeführt.

Haben entsandte Arbeitnehmer:innen weder während der Entsendung noch innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten danach (bei aufrechtem Beschäftigungsverhältnis zum entsendenden Betrieb) Urlaub zur Gänze konsumiert, so können sie sich die in Österreich erworbenen Anwartschaften abfinden lassen. Die Abfindung ist ausschließlich von den Arbeitnehmer:innen zu beantragen und setzt voraus, dass sich diese seit mindestens 6 Monaten in keinem dem BUAG unterliegenden Arbeitsverhältnis befinden.

# WEITERE ANSPRÜCHE BEI GEWÖHNLICHEM ARBEITSORT IN ÖSTERREICH

---

Arbeitgeber:innen mit Sitz außerhalb Österreichs, die Arbeitnehmer:innen mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich beschäftigen, haben neben den Zuschlägen für den Sachbereich Urlaub auch Zuschläge für die Sachbereiche Winterfeiertage, Überbrückungsgeld und Abfertigung zu entrichten

## FREISTELLUNG VOM URLAUBSKASSENVERFAHREN

---

Entsendet ein im Baugewerbe tätiges Unternehmen mit Sitz im Ausland Arbeitnehmer:innen zur vorübergehenden Beschäftigung nach Österreich, so besteht die Möglichkeit, dass dieses von der Zahlung der Lohnzuschläge an die BUAK freigestellt wird. Eine Freistellung ist jedoch nur dann möglich, wenn das Unternehmen in seinem Sitzstaat in ein vergleichbares und gleichwertiges Sozial- oder Urlaubskassenverfahren integriert ist, die Geschäftstätigkeit des entsendenden Unternehmens gewöhnlich im Entsendestaat ausgeübt wird bzw. die einzelnen Arbeitsverhältnisse engere Verbindungen zum Entsendestaat als zu Österreich aufweisen und während der Tätigkeit weiterhin Beiträge an die jeweilige Kasse im Heimatstaat entrichtet werden.

Die BUAK hat derzeit mit der unter dem Dachverband der SOKA-BAU zusammengefassten Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK-Bau), der Union des Caisses de France du Réseau Congés Intempéries BTP (UCF) sowie der Commissione Nazionale Paritetica per le Casse Edili (CNCE) Rahmenvereinbarungen über die gegenseitige Freistellung von Arbeitgeber:innen in Entsendefällen abgeschlossen.

Für mehr Informationen zur Entsendethematik stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen der Koordinierungsstelle gerne zur Verfügung!

# KONTAKTE UND INFORMATIONEN

## BUAK Koordinierungsstelle

Montag bis Donnerstag: **07:15 - 16:00 Uhr**

Freitag: **07:00 - 13:00 Uhr**

Telefon: **+43 (0) 579 579 DW 1888**

Email: **koordinierungsstelle@buak.at**

Internet: **www.buak.at**

Für mehr Informationen zur Entsendethematik stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen der Koordinierungsstelle gerne zur Verfügung!

**+43 (0) 579 579 1888**